



**Amtliche
Mitteilungen
der
FernUniversität
in Hagen
Nr. 03/2020**

Hagen, 31. Januar 2020

Inhalt

**Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium Datenschutzrecht
mit dem Abschluss Weiterbildungszertifikat und
dem befristeten Recht zur Führung der Bezeichnung
„Zertifizierte Beraterin / Zertifizierter Berater im Datenschutzrecht (FernUniversität in Hagen)“
vom 21. Januar 2020**





**Prüfungsordnung
für das weiterbildende Studium Datenschutzrecht
mit dem Abschluss Weiterbildungszertifikat
und dem befristeten Recht zur Führung der Bezeichnung
„Zertifizierte Beraterin / Zertifizierter Berater im Datenschutzrecht (FernUniversität in Hagen)“
vom 21. Januar 2020**

§ 1 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Das weiterbildende Studium vermittelt fundierte Kenntnisse des aktuellen Datenschutzrechts mit der Zielsetzung, die Absolventinnen und Absolventen für eine Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzbeauftragten im Sinne von Art. 37 DS-GVO für die in Art. 39 DS-GVO genannten Aufgaben zu qualifizieren.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird eine zertifizierte Spezialisierung im Datenschutzrecht ermöglicht.

§ 2 Zulassung und Entgelte

(1) Zum weiterbildenden Studium wird zugelassen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Die erforderliche Eignung liegt in der Regel vor, wenn der Bewerber/die Bewerberin mindestens eine dreijährige Tätigkeit im Bereich des Datenschutzrechts ausgeübt hat oder die Aufgabe eines Datenschutzbeauftragten wahrnimmt bzw. wahrgenommen hat. Die Zulassung erfolgt semesterweise und ist innerhalb der Einschreibefristen zu beantragen.

(2) Für die Inanspruchnahme privatrechtlicher Weiterbildungsangebote sind Entgelte zu erheben. Die Höhe des Entgelts für das weiterbildende Studium sowie weiterer Entgelte für die Verlängerung des Studiums oder die Wiederholung von Prüfungen werden im Preisverzeichnis festgesetzt.

§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester in Teilzeit.

(2) Das Curriculum gliedert sich in drei Module mit einem Umfang von jeweils 10 ECTS. Es umfasst die Themen Grundlagen des Datenschutzrechtes, Rechtlicher Rahmen für Datenverarbeitung, Informationspflichten und die praktische Anwendung des Datenschutzes.

§ 4 Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungen, Notensystem und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Teilnahme an den Prüfungen setzt die Zulassung zum weiterbildenden Studium voraus.

(2) Zu jedem Modul werden zwei Einsendeaufgaben angeboten, mit denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums unter Beweis stellen, dass sie sich den Lehrstoff angeeignet haben und auf praktische Fragestellungen anwenden können. Die Einsendeaufgaben werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

(3) Die Einsendeaufgaben werden zu didaktisch sinnvollen Zeitpunkten während des Semesters veröffentlicht und sind innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums von in der Regel 4 Wochen in häuslicher Arbeit zu bearbeiten. Eine separate Prüfungsanmeldung erfolgt nicht. Wird eine Einsendeaufgabe nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Prüfung ohne Verlust eines Prüfungsversuches als nicht angetreten.



(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn beide Einsendeaufgaben des jeweiligen Moduls bestanden werden.

(5) Eine nicht bestandene Einsendeaufgabe kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Einsendeaufgabe kann nicht wiederholt werden.

(6) Die Benotung erfolgt mit folgenden Werten:

für eine hervorragende Leistung

1,0 (sehr gut)

1,3 (sehr gut)

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

1,7 (gut)

2,0 (gut)

2,3 (gut)

für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

2,7 (befriedigend)

3,0 (befriedigend)

3,3 (befriedigend)

für eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

3,7 (ausreichend)

4,0 (ausreichend)

für eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht.

5,0 (nicht ausreichend)

(7) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Einsendeaufgaben. Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegt das Ergebnis zwischen zwei zulässigen Notenwerten, so wird es auf denjenigen Wert gerundet, welcher dem errechneten Mittelwert am Nächsten liegt; liegt das Ergebnis genau zwischen zwei zulässigen Notenwerten, wird auf die bessere Note gerundet.

(8) Die Bewertung soll spätestens 6 Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt werden.

(9) Soweit die bewerteten Einsendeaufgaben nicht ausgehändigt oder online zur Einsicht zur Verfügung gestellt worden sind, können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen und sich Fotokopien anfertigen.

§ 5 Täuschung, Plagiat

(1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Täuschung begeht insbesondere, wer in Prüfungsleistungen fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen und die Quelle zu nennen (Plagiat).

(3) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatsoftware überprüft werden. Zu



diesem Zweck sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums verpflichtet, auf Verlangen schriftliche Leistungen auch als elektronische Datei einzureichen.

(4) Ein erster Täuschungsversuch soll mit einer Verwarnung verbunden werden. Ein zweiter oder mehrfacher Täuschungsversuch berechtigt zum Ausschluss vom weiteren Studium; Entgelte sind in diesem Fall nicht zu erstatten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, wissenschaftliche Leitung und Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme der Prüfungen sind alle am weiterbildenden Studium beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden, Lehrbeauftragten, Autorinnen und Autoren der Studienbriefe sowie Betreuenden der Module befugt, soweit sie die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllen, ohne dass es einer weiteren Bestellung bedarf. Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben setzt der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eine wissenschaftliche Leitung ein. Die wissenschaftliche Leitung ist berechtigt, weitere Personen zur Prüferin oder zum Prüfer zu bestellen. Sie entscheidet ferner über Fragen der Prüfungsorganisation, den Nachteilsausgleich und die Anerkennung von Prüfungsleistungen.

(3) Für Widersprüche in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zuständig. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit. Die Prüfungsverfahrensordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.

(3) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

(4) In Fällen, bei denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.



(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“.

§ 9 Abschluss des weiterbildenden Studiums und Weiterbildungszertifikat

(1) Das weiterbildende Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module bestanden sind.

(2) Der Studienabschluss wird mit einem Weiterbildungszertifikat bescheinigt. Dieses weist die einzelnen Modulnoten aus, die Gesamtnote und das Prädikat. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Kann aufgrund einer Anerkennung von Leistungen die Gesamtnote nicht berechnet werden, so werden Gesamtnote und Prädikat nicht ausgewiesen.

(3) Als Prädikat sind zulässig:

„sehr gut“ bei einer Gesamtnote bis 1,5

„gut“ bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5

„befriedigend“ bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5

„ausreichend“ bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0

(4) Das Weiterbildungszertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Es soll den Absolventinnen und Absolventen spätestens 4 Wochen nach Antragstellung zugesandt werden.

(5) Den Absolventinnen und Absolventen wird bestätigt, dass sie über das erforderliche Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts gemäß Art. 37 Abs. 5 Datenschutzgrundverordnung und § 5 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Benennung zur / zum Datenschutzbeauftragten verfügen.

§ 10 Recht zur Führung der Bezeichnung „Zertifizierte Beraterin im Datenschutz (FernUniversität in Hagen)“ / „Zertifizierter Berater im Datenschutz (FernUniversität in Hagen)“

(1) Im Rahmen ihrer Namensrechte gestattet die FernUniversität den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des weiterbildenden Studiums, die Bezeichnung „Zertifizierte Beraterin im Datenschutz (FernUniversität in Hagen)“ bzw. „Zertifizierter Berater im Datenschutz (FernUniversität in Hagen)“ zu führen. Eventuell entgegenstehende berufsrechtliche Bestimmungen sind eigenverantwortlich zu beachten.

(2) Mit der Bezeichnung wird die Möglichkeit geschaffen, im Rechtsverkehr auf die vorhandenen Kompetenzen im Datenschutzrecht hinzuweisen. Das Recht zur Führung der Bezeichnung ist befristet und erlischt automatisch – ohne dass es eines Entziehungsaktes bedarf – 4 Jahre ab Ausstellung des Weiterbildungszertifikats. Ab dem Zeitpunkt des Erlöschens darf die Bezeichnung nicht mehr von den Absolventinnen und Absolventen verwendet werden.

(3) Das Recht zur Führung der Bezeichnung kann jeweils im 4-Jahres-Rhythmus um weitere 4 Jahre verlängert werden, wenn die Absolventinnen und Absolventen ihre Kompetenzen im Rahmen der



hierfür vorgesehenen Fortbildung an der FernUniversität aktualisieren und erfolgreich den hierfür vorgesehenen Fortbildungsnachweis erwerben; die Fortbildung umfasst in der Regel 10 Zeitstunden.

§ 11 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung

(1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann die wissenschaftliche Leitung nachträglich die Ergebnisse für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen.

§ 12 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät am 21. Januar 2020.

Hagen, den 21. Januar 2020

Die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Prof. Dr. Barbara Völzmann-Stickelbrock

Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*